

Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben – das neue Handbuch zur Qualitätssicherung

Gisela Nagy/Elisabeth Spohn/Simone Luschnik

INHALT

1. Aufbau des neuen Qualitätssicherungshandbuchs
2. Arbeitshilfen
3. Übersicht zu qualitätsgefährdenden Risiken
4. Zugang zu Informationen des Vorprüfers im Rahmen der Auftragsannahme
5. Vergütung von Mitarbeitern
6. Regelungen in Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung
7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
8. Involvierung des verantwortlichen Prüfers in die Auftragsabwicklung
9. Mandantendatei
10. Regelungen in Zusammenhang mit der Auslagerung der Prüfungstätigkeit
11. Anforderungen an die Auftragsdokumentation
12. Anforderungen an und Funktion der internen Nachschau
13. Regelungen in Bezug auf das externe Meldewesen des Prüfungsbetriebes
14. Conclusio

Mit der Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (AP-RL) war der nationale Gesetzgeber gefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie in nationales Recht umzusetzen bzw. aufgrund der in der Verordnung (EU) Nr 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (AP-VO) umfangreich enthaltenen Wahlrechte, diese auszuüben.

Nach Ablauf der zweijährigen Umsetzungsfrist traten mit 17. Juni 2016 die Regelungen der EU-Audit-Reform in Kraft und führten in einem ersten Schritt durch das APAG und das APRÄG sowie in einem Zwischenschritt durch die Einführung des 7. Abschnitts in der WT-ARL zu weitreichenden Änderungen im Bereich der Abschlussprüfung, die auch wesentliche Auswirkungen auf die Anforderungen an die Qualitätssicherung in einem Prüfungsbetrieb haben. Das APAG löst das A-QSG ab, das mit 30.9.2016 außer Kraft gesetzt wurde. Außerdem wurde die Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben (IWP/PG7) durch die Einführung des 7. Abschnitts der WT-ARL ersetzt, welcher wiederum vollinhaltlich mit 1.1.2018 durch die Regelungen im 1. Abschnitt der Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Durchführung prüfender Tätigkeiten (KSW-PRL 2017) übernommen wurde.

Vor diesem Hintergrund befasste sich das iwip im Rahmen einer Arbeitsgruppe seit Frühsommer 2017 mit der strukturellen Überarbeitung des Qualitätssicherungshandbuchs sowie mit dessen inhaltlicher Anpassung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über das neue Qualitätssicherungshandbuch sowie ausgewählte Beilagen und erläuterte gesetzliche Änderungen.

1. Aufbau des neuen Qualitätssicherungshandbuchs

Das neue Musterhandbuch zur Qualitätssicherung wird künftig dem Berufsstand in zwei Bänden zur Verfügung gestellt, wobei der erste Band die auftragsunabhängigen Maßnahmen des Prüfungsbetriebes enthält und der zweite Band ein umfassendes Kompendium der anzuwendenden rechtlichen Anforderungen wiedergibt.

Hervorzuheben ist, dass es sich bei dem ausgearbeiteten Handbuch um ein Muster handelt, das jeweils an die individuellen organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten des Prüfungsbetriebes anzupassen ist. Hier ist die Skalierung der Inhalte des Handbuches in beide Richtungen denkbar: Während kleine Betriebe in einigen Bereichen umfassende Kürzungen vornehmen können, haben Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse oder jene, die Prüfungen durchführen, bei denen Sondergesetze zur Anwendung kommen, das Handbuch entsprechend zu ergänzen.

Zusätzlich zu den im Musterhandbuch zur Qualitätssicherung abgebildeten Inhalten ist zu beachten, dass der Prüfungsbetrieb die Regelungen im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung in einem Prüfungshandbuch gesondert und konkret regeln muss, um etwa Verfahren der Stichprobenauswahl oder sonstige Auslegungen im Prüfungsbetrieb klar zu regeln. Vorlagen für ein solches Prüfungshandbuch sind im Qualitätssicherungshandbuch nicht enthalten und individuell zu entwickeln.

2. Arbeitshilfen

Neben den zusätzlichen Anforderungen, die sich aufgrund der EU-Audit-Reform ergeben, hat auch die ISA-Einführung für die Prüfung von Abschlüssen, die am oder nach dem 30.6.2016 enden, formale Auswirkungen auf die Durchführung von Abschlussprüfungen, sodass umfassende Änderungen in einem Großteil der Arbeitshilfen notwendig waren. Daher wurden mit dem Qualitätssicherungshandbuch auch die Arbeitshilfen des iwv überarbeitet und auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Dies betrifft vom Transparenzschreiben über den Prüfungsvertrag bis hin zur Arbeitshilfe für die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wesentliche Arbeitshilfen, sodass eine umfassende Auseinandersetzung mit dem neuen Kompendium notwendig ist und ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der verwendeten Arbeitshilfen im Prüfungsbericht besteht.

3. Übersicht zu qualitätsgefährdenden Risiken

Eine der wesentlichen Neuerungen der EU-Audit-Reform wurde in § 6 KSW-PRL 2017 verankert und umfasst die Anforderungen an den Prüfungsbetrieb, zukünftig Verfahren einzurichten, durch die qualitätsgefährdende Risiken in regelmäßigen Abständen zu identifizieren und zu beurteilen sind und angemessene Verfahren zur Risikobewertung einzurichten sind. Eine Auseinandersetzung mit den Risiken im Prüfungsbetrieb hat daher nun in strukturierter Art und Weise zu erfolgen und muss dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe 1.2.1 zum Qualitätssicherungshandbuch verwiesen, die eine Übersicht zu qualitätsgefährdenden Risiken des Prüfungsbetriebes enthält und die als Ausgangspunkt für die Umsetzung der neuen Anforderung vom Prüfungsbetrieb herangezogen werden kann.

Die hier exemplarisch erarbeiteten Risiken eines Prüfungsbetriebs umfassen

- regulatorische Risiken, wie beispielsweise die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit, des Berufsrechts oder neuer gesetzlicher Bestimmungen,
- Personalrisiken, wie beispielsweise unangemessene Mitarbeitereinsatzplanung oder Mitarbeiterentwicklung oder Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung oder unangemessener Vergütungsgrundsätze
- Risiken in Zusammenhang mit der Auftragsannahme und -fortführung
- Risiken im Rahmen der Auftragsabwicklung
- Risiken zu Claims & Circumstances, insbesondere Haftungsrisiken oder unangemessene Behandlung von Beschwerden und Vorwürfen
- Risiken im Zusammenhang mit Daten- und/oder Informationsmissbrauch, insbesondere Datenverlust
 - Risiko eines unangemessenen Qualitätssicherungssystems

Die Übersicht ist so aufgebaut, dass zu den einzelnen Risiken jeweils Maßnahmen definiert sind, die jeweils auf die Kapitel des Qualitätssicherungshandbuchs verweisen. Der Prüfungsbetrieb hat die Matrix an seine individuellen Bedürfnisse anzupassen und gegebenenfalls um weitere Risiken zu ergänzen bzw. irrelevante Risiken zu streichen und einen Verantwortungsträger zu definieren. Die Risiken sind aus Sicht des Prüfungsbetriebes zu bewerten. Eine jährliche Evaluierung ist notwendig. Hier ist insbesondere die Nachschau eine wichtige Informationsquelle um Impulse zur Überarbeitung und Aktualisierung der Risikoübersicht sowie zur Anpassung der notwendigen Maßnahmen zu geben.

4. Zugang zu Informationen des Vorprüfers im Rahmen der Auftragsannahme

Im Rahmen des APRÄG wurde das in § 275 Abs 1 UGB geregelte Zugangsrecht des Abschlussprüfers zu Informationen des Vorprüfers erweitert. Dem gesetzlichen Wortlaut zufolge hat der Abschlussprüfer dem nachfolgenden Abschlussprüfer auf schriftliches Verlangen Zugang zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung zu gewähren. In diesem Zusammenhang wurde die Stellungnahme des Instituts für Wirtschaftsprüfer zur Verpflichtung des Abschlussprüfers gemäß § 275 Abs 1 UGB zur Weitergabe relevanter Informationen über das geprüfte Unternehmen IWP/PE 20 im Jänner 2017 überarbeitet und von der APAB genehmigt. Musterbriefe sind auf der Homepage des iwip zugänglich.

5. Vergütung von Mitarbeitern

Der Prüfungsbetrieb muss gemäß § 12 Abs 4 KSW-PRL 2017 über angemessene Vergütungsgrundsätze – einschließlich, sofern vorhanden, solcher zur Gewinnbeteiligung – verfügen, die ausreichende Leistungsanreize bieten, um die Qualität der durchzuführenden Aufträge sicherzustellen. Dies bedeutet nicht, dass es zwingend variable Vergütungsgrundsätze geben muss. Wenn es sie jedoch gibt, so haben die Vergütungsgrundsätze bestimmte Anforderungen zu erfüllen.

Insbesondere dürfen die Einnahmen, die der Prüfungsbetrieb aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen an das geprüfte Unternehmen erzielt, kein Teil der Leistungsbeurteilung und der Vergütung von Personen sein, die an der Abschlussprüfung beteiligt sind. Das individuelle Vergütungssystem des Prüfungsbetriebes, insbesondere die Ausgestaltung ergebnis- und leistungsorientierter Komponenten, Beurteilungskriterien sowie die Zusammensetzung von fixen und variablen Gehaltsbestandteilen ist im Qualitätssicherungshandbuch zu beschreiben.

6. Regelungen in Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung

Im Prüfungsbetrieb muss eine angemessene theoretische Aus- und Fortbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung zu achten.

Die Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung ergibt sich primär aus § 56 APAG, der nach der Aufhebung des § 1b A-QSG dessen Hauptaspekte einer nachweisbaren und kontinuierlichen Fortbildungsverpflichtung übernimmt und um inhaltliche Aspekte erweitert. Die APAB hat aufgrund § 56 Abs 6 APAG eine Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung erlassen, die mit 15. 12. 2017 in Kraft getreten ist und Detailfragen zur kontinuierlichen Fortbildung regelt.

Als Fortbildungsmaßnahmen versteht diese Regelung jene Maßnahmen, „die dazu dienen, das bestehende Wissen entsprechend den beruflichen Anforderungen regelmäßig auszubauen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Die kontinuierliche Fortbildung soll die Fachkennt-

nisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der beruflichen Verpflichtungen auf einem ausreichend hohen Niveau halten.“ 1 Mit Wirkung für das Kalenderjahr 2017 beginnt die Betrachtungsperiode des dreijährigen Durchrechnungszeitraums, für welchen Abschlussprüfer und jene Mitarbeiter, die an Abschlussprüfungen in maßgeblich leitender Funktion mitwirken, verpflichtet sind, zumindest 60 Stunden der Fortbildung in den Fachgebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung zu absolvieren. 2 Das Gesamtausmaß der 120 bzw 60 fachspezifischen Stunden muss daher für das Kalenderjahr 2019 erfüllt sein. 3 Die Mindeststundenanzahl reduziert sich für nicht Vollzeit beschäftigte Mitarbeiter nicht. 4 Dies bedeutet auch, dass im Falle einer Rückkehr von einer längeren Krankheit oder Karenz die erforderlichen Stunden erbracht werden müssen. Fraglich ist allerdings, wie in diesem Fall der Durchrechnungszeitraum zu definieren ist.

Die inhaltlich anrechenbaren Fortbildungsgebiete wurden explizit um die Grundzüge des Bank-, Versicherungs-, Wertpapierrechts (einschließlich des Börserechts) und Devisenrechts erweitert. Als Fortbildungsstunde präzisiert § 4 Abs 3 APAB-FRL (Richtlinie der Abschlussprüferaufsichtsbehörde über die kontinuierliche Fortbildung) eine Lehreinheit von zumindest 45 Minuten.

Adressat der Meldeverpflichtung, die sich aus § 56 APAG ergibt, ist die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB). Der Meldetermin ist unverändert zur bisherigen Regelung der 31. März des Folgejahres. Zusätzlich zur Meldung der Fortbildungsstunden, aufgegliedert nach den Fachgebieten, haben Prüfungsgesellschaften auch eine Liste der im vorherigen Kalenderjahr angestellten Wirtschaftsprüfer zu melden, die in Abschlussprüfungen tätig waren.

Weitere Verpflichtungen zur Fortbildung sind in § 3 WT-AARL 2017-KSW geregelt. Diese Fortbildungsverpflichtung bezieht sich nicht nur auf in der Abschlussprüfung tätige Berufsberechtigte, sondern ganz generell auf Berufsberechtigte, auch jene, die ihre Berufsbefugnis ruhend gemeldet haben. 5 Inhaltlich deckt sich die Regelung im Wesentlichen mit § 56 APAG, wobei die Ausübungsrichtlinie auch Selbststudium in einem Ausmaß von höchstens zehn Stunden pro Kalenderjahr zulässt.

Die Meldeverpflichtung zur Fortbildung gemäß § 3 WT-AARL 2017-KSW besteht für Berufsberechtigte gegenüber der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und erfolgt mittels Formular auf elektronischem Wege. 6

Um den bürokratischen Aufwand für die Berufsberechtigten aufgrund dieser doppelten Meldeverpflichtung gegenüber zwei verschiedenen Adressaten zu reduzieren, ist es technisch möglich, im Online-Meldesystem im KSW-Mitgliederportal die Erlaubnis zur Weiterleitung der Fortbildungsmeldung an die APAB zu erteilen. 7 Jedenfalls ist in beiden Fällen eine elektronische Übermittlung vorgesehen.

Gemäß § 12 Abs 3 KSW-PRL 2017 muss im Prüfungsbetrieb eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung der fachlichen Mitarbeiter organisiert werden, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung zu achten und die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung im Prüfungsbetrieb gemäß § 16 KSW-PRL 2017 hinreichend sichergestellt sein muss.

7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Prüfungsbetrieb hat gemäß § 15 KSW-PRL 2017 Aufzeichnungen über alle Beschwerden und Vorwürfe, insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regelungen bei der Auftragsdurchführung, Verstöße gegen das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsbetriebes sowie mögliche oder tatsächliche schwere Beeinträchtigungen der Integrität ihrer Prüfungstätigkeit zu führen. Ebenfalls sind Aufzeichnungen zu den daraus erwachsenden Konsequenzen zu führen, einschließlich der zur Behebung dieser Verstöße und zur Änderung des internen Qualitätssicherungssystems getroffenen Maßnahmen. Die Leitung des Prüfungsbetriebs erstellt jährlich einen Bericht über alle getroffenen Maßnahmen und leitet diesen intern an die verantwortlichen Prüfer und fachlichen Mitarbeiter weiter. Mit dieser Regelung werden die Anforderungen des Artikels 24b Abs 3 AP-RL umgesetzt.

8. Involvierung des verantwortlichen Prüfers in die Auftragsabwicklung

Gemäß § 17 KSW-PRL 2017 hat der Prüfungsbetrieb die Verantwortung für die Durchführung eines Auftrages einem verantwortlichen Prüfer zu übertragen und dies sowohl zu dokumentieren als auch dem geprüften Unternehmen mitzuteilen. Der verantwortliche Prüfer ist nach den Kriterien der Sicherstellung der Prüfungsqualität, der Unabhängigkeit sowie der Kompetenz vom Prüfungsbetrieb zu bestimmen. Er hat aktiv an der Durchführung der Prüfung beteiligt zu sein und ist für die Anleitung des Prüfungsteams verantwortlich.

9. Mandantendatei

Eine weitere neue formale Anforderung an den Prüfungsbetrieb ergibt sich aus der Umsetzung des Artikels 24b Abs 4 AP-RL: Gemäß § 17 Abs 5 KSW-PRL 2017 hat der Prüfungsbetrieb eine Auftraggeberdatei zu führen. Diese Datei hat für jeden Auftraggeber die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name, Anschrift und Niederlassung,
- Name des verantwortlichen Prüfers,
- für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

10. Regelungen in Zusammenhang mit der Auslagerung der Prüfungstätigkeit

In § 18 Abs 2 KSW-PRL 2017 ist geregelt, dass der Prüfungsbetrieb angemessene Grundsätze und Verfahren festzulegen hat, um zu gewährleisten, dass bei einer Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten weder die Qualität der internen Qualitätssicherung noch die Fähigkeit der APAB, die Aufsicht über die Einhaltung der im APAG sowie in anderen Gesetzen festgelegten Pflichten durch den Prüfer zu führen, beeinträchtigt wird. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Bestimmung geeigneter Personen, an die eine Prüfungstätigkeit ausgelagert wird sowie die Planung und Durchführung entsprechender Überwachungstätigkeiten, insbesondere auch, dass die Person, an die die Tätigkeit ausgelagert ist, die internen Qualitätssicherungsanforderungen beachtet und eine entsprechende Qualifikation aufweist. Die durchzuführenden Tätigkeiten sind in Hinblick auf Art, Umfang und Zeitpunkt abzustimmen und umfassen auch die Dokumentation. Kommunikationspläne sind festzulegen.

11. Anforderungen an die Auftragsdokumentation

Für jeden Auftrag ist eine Auftragsdokumentation anzulegen. Allgemeine berufliche Anforderungen an die Auftragsdokumentation regelt insbesondere ISA 230.

Im Speziellen regelt § 22 Abs 3 KSW-PRL 2017 in Bezug auf die Auftragsdokumentation folgende Anforderungen: Demnach sind alle Aspekte der Prüfung der Unabhängigkeit, sowohl die Prüfung vor Auftragsannahme als auch allfällige im Laufe der Prüfung zutage tretende Unabhängigkeitsthemen sowie Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden, in die Dokumentation aufzunehmen. Weiters ist zu dokumentieren, ob der verantwortliche Prüfer über die kompetenten fachlichen Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen verfügt, die zur angemessenen Durchführung der Prüfung erforderlich sind sowie ob der verantwortliche Prüfer zur Durchführung des Auftrages als Wirtschaftsprüfer in Österreich zugelassen ist.

§ 22 Abs 5 KSW-PRL 2017 regelt nun explizit, dass die Auftragsdokumentation spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen ist.

12. Anforderungen an und Funktion der internen Nachschau

Mit § 23 KSW-PRL 2017 wurden die Bestimmungen zur Anforderung an den Prüfungsbetrieb, ein internes Qualitätssicherungssystem einzusetzen, umgesetzt und die vorher im IWP/PG7 geregelten Anforderungen an die interne Nachschau weitestgehend übernommen. Die Nachschau dient im Wesentlichen der kontinuierlichen Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems und ist von einer Person durchzuführen, die über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Autorität verfügt. Die Richtlinie verlangt, dass die Verantwortung festgelegt sein muss und bei einer als Abschlussprüfer qualifizierten Person zu liegen hat. 8 Sind die Ressourcen im Prüfungsbetrieb selbst nicht vorhanden, so ist in diesem Zusammenhang ein Outsourcing der internen Nachschau vorzunehmen, da deren Durchführung verpflichtend für Prüfungsbetriebe aller Größenordnungen ist. Auch eine externe Qualitätsprüfung ersetzt die Notwendigkeit der Durchführung der internen Nachschau nicht. 9

Die Nachschau hat jährlich zu erfolgen und umfasst in einem dreijährigen Zeitraum alle verantwortlichen Prüfer des Prüfungsbetriebes mit jeweils zumindest einem Prüfungsauftrag. Sie umfasst weiters die auftragsunabhängigen Maßnahmen des Prüfungsbetriebes.

Die Durchführung der Nachschau ist zu dokumentieren und über die Ergebnisse ist zumindest jährlich an die Leitung des Prüfungsbetriebes Bericht zu erstatten. Die getroffenen Feststellungen sind Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems des Prüfungsbetriebes.

Eine Orientierungshilfe zur Durchführung der internen Nachschau gemäß § 23 KSW-PRL 2017 bietet das Rundschreiben 03/2017 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zu § 43t WtARL idgF, „Interne Nachschau“ 2., konkretisierte Version nach Anfragen aus dem Berufsstand.

13. Regelungen in Bezug auf das externe Meldewesen des Prüfungsbetriebes

Mit der Einführung des APAG sind zusätzlich zu jenen Meldeverpflichtungen, die bereits im A-QSG vorgesehen waren, weitere Meldeverpflichtungen hinzugekommen bzw wurden die bestehenden Meldeverpflichtungen adaptiert.

Eine jährliche Meldeverpflichtung besteht in Zusammenhang mit den Finanzierungs- und Verwaltungsbeiträgen der APAB, die sich im Wesentlichen aus den übernommenen Abschlussprüfungsaufträgen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Honorarsumme bemisst, jedoch gegebenenfalls auch an die Honorarsumme der abgerechneten Abschlussprüfungsaufträge anknüpfen kann. Daher haben Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die jeweiligen Beträge gemäß § 21 Abs 11 APAG bis zum 31. Jänner jeden Kalenderjahres zu melden.

Gemäß § 35 Abs 5 APAG ist eine Bescheinigung nicht übertragbar, weshalb im Falle einer Änderung der Firma ein Antrag auf eine neue Bescheinigung zu stellen ist.

§ 36 Abs 1 APAG regelt die Anzeigepflicht bei der APAB, sollte erstmals beabsichtigt werden, einen Auftrag zur Durchführung einer Abschlussprüfung anzunehmen. In diesem Fall ist ein Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Bescheinigung bei Neuaufnahme eines Prüfungsbetriebes zu stellen. Weiters obliegt der APAB die Führung des öffentlichen Registers, dessen Aktualität und Relevanz durch die unverzüglichen Meldeverpflichtungen der §§ 52 ff sichergestellt ist.

Die Meldeverpflichtung in Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 56 APAG wurde oben bereits ausführlich erläutert.

Eine weitere Meldeverpflichtung an die APAB besteht gemäß § 58 APAG im Falle einer Abberufung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft bzw im Falle eines Rücktritts.

Für Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gelten darüber hinaus Meldeverpflichtungen des § 45 Abs 1 f APAG in Zusammenhang mit der erstmaligen Aufnahme eines PIE-Mandates oder der Beendigung sämtlicher PIE-Prüfungen. PIE-Prüfer haben weiters jeweils vier Monate nach Ende ihres Geschäftsjahres einen Transparenzbericht gemäß § 55 APAG zu erstellen, dessen Inhalte sich aus Art 13 EU-VO ableiten, und eine Liste gemäß Art 14 EU-VO gleichzeitig mit dem Transparenzbericht der APAB vorzulegen. Der Transparenzbericht hat mindestens fünf Jahre auf der Homepage des Prüfungsbetriebes verfügbar zu bleiben. Für PIE-Prüfer bestehen weiters auch Redepflichtstatbestände gegenüber der zuständigen Behörde (APAB bzw ggf FMA) gemäß Art 7 bzw Art 12 EU-VO.

In diesem Zusammenhang ist die im § 2 Z 9 APAG formulierte PIE-Definition für Genossenschaften und Sparkassen zu erwähnen, durch die sich eine Ausnahmeregelung ergibt, die sich auf bestimmte Meldeverpflichtungen auswirkt.

Die Einhaltung der Meldeverpflichtungen ist nicht zuletzt auch wegen der umfassenden Strafbestimmungen des § 65 APAG relevant.

Die Arbeitshilfe 1.10.1 stellt die rechtlichen Bestimmungen zum Melde- und Berichtswesen tabellarisch dar und erläutert, ob es sich um eine jährliche oder anlassbezogene Meldepflicht handelt und ob die Meldepflicht alle Prüfer oder nur PIE-Prüfer betrifft.

Die APAB stellt auf ihrer Homepage für viele der genannten Meldeverpflichtungen Formulare zur Verfügung, die unter Angabe der jeweiligen Registernummer des Prüfungsbetriebes entsprechend zu verwenden sind.

14. Conclusio

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das neue Qualitätssicherungshandbuch für die Aktualisierung der Handbücher in den Prüfungspraxen eine wertvolle Unterstützung darstellt und herangezogen werden sollte. Das Qualitätssicherungshandbuch unterstützt den Prüfungsbetrieb dabei, sicherzustellen, dass die umfassenden Regeln, die ein Prüfungsbetrieb zu beachten hat, vollständig, aber auch effizient umgesetzt werden und gibt einen übersichtlichen Rahmen vor. Passen die Prüfungsbetriebe diesen Rahmen an ihre individuellen Gegebenheiten an und erfüllen ihn in der täglichen Praxis mit Leben, so ist die Qualität im Prüfungsbetrieb gewährleistet. Unterstützung bieten für die tägliche Arbeit des Weiteren auch die Arbeitshilfen, unter anderem jene zur Umsetzung eines dokumentierten Risikomanagements im Prüfungsbetrieb.

Die finale Fassung der beiden Bände umfasst bereits sämtliche oben genannten gesetzlichen Neuerungen und ist im Mitgliederbereich der Homepage des iwip auffindbar. 10

1 APAB FRL Erläuterungen.

2 Vgl § 56 Abs 2 APAG.

3 Vgl APAB FRL Erläuterungen zu § 4 APAB-FRL.

4 Ebenda.

5 § 3 Abs 1 WT-ARL.

6 Vgl § 3 Abs 6 WT-ARL.

7 Vgl § 5 APAB-FRL.

8 Vgl Art 24a Abs 1 lit g AP-RL.

9 Vgl Rundschreiben 03/2017 der Abschlussprüferaufsichtsbehörde zu § 43t WT-ARL idgF, „Interne Nachschau“ 2., konkretisierte Version nach Anfragen aus dem Berufsstand.

10 <http://www.iwp.or.at>.

Autoren:

WP/StB Dipl.BW (BA) Simone Luschnik, Qualitätsprüferin, Stabstelle Qualitätssicherung beim Österreichischen Raiffeisenverband (ÖRV), Mitglied des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision, Fachvortragende zum Thema Internationale Prüfungsstandards und Prüfungsmethodik

WP/StB Mag. Gisela Nagy, Qualitätssicherungsbeauftragte bei PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG und PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH; Mitglied des Vorstandes des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp); Leiterin der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ des iwp; Mitglied des Berufsgruppenausschusses der Wirtschaftsprüfer; Fachvortragende und Publikationen zum Thema Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben

WP/StB Mag. Elisabeth Spohn, Partnerin und Qualitätssicherungsbeauftragte bei BDO Austria GmbH, Mitglied des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision, Fachvortragende und Publikationen zum Thema Qualitätssicherung in Prüfungsbetrieben